

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3a4a12c9-7f0d-3554-85e2-f8e87edf7948>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Raumordnungsgesetz (ROG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ROG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2301-2

## § 18 ROG - Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes; Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes

(1) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne nach [§ 17 Absatz 1](#) und [2](#) findet [§ 9 Absatz 2 Satz 3](#) mit der Maßgabe Anwendung, dass die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite und im Verkündungsblatt der auslegenden Behörde erfolgt. Auf Raumordnungspläne nach [§ 17 Absatz 3](#) findet [§ 9 Absatz 1](#) und [4](#) keine Anwendung; [§ 9 Absatz 2](#) und [3](#) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beteiligung auf in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen beschränkt werden kann.

(2) Das Erfordernis der Veröffentlichung einer Rechtsbehelfsbelehrung nach [§ 10 Absatz 2 Satz 1](#) findet auf die Raumordnungspläne des Bundes nach [§ 17](#) keine Anwendung. Raumordnungspläne des Bundes nach [§ 17 Absatz 3](#) sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen; [§ 10 Absatz 1](#), [3](#) und [4](#) findet auf diese Pläne keine Anwendung.

